

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der Wahrnehmung studentischer Angelegenheiten

Die Arbeitskammer nimmt hiermit Stellung zum von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Neuorganisation der Wahrnehmung studentischer Angelegenheiten. Mit diesem Artikelgesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, das bisher als eingetragener Verein organisierte Studentenwerk im Saarland e.V. in eine Anstalt öffentlichen Rechts (A. ö. R.) in Trägerschaft des Landes umzuwandeln – eine Rechtsform wie sie auch in anderen Bundesländern üblich ist. Im Wege eines identitätswahrenden Formwechsels werden gleichzeitig die rechtlichen Grundlagen für die Organisation eines Studierendenwerks als A. ö. R. geschaffen. Da ein solches landeseigenes Studierendenwerk Unterstützungsangebote und Infrastrukturen bereitstellt, die zur staatlichen Daseinsvorsorge im Bildungsbereich gehören, sind von diesem Landesgesetz Interessen der saarländischen Arbeitnehmer*innen und ihrer Familien unmittelbar betroffen (siehe hierzu auch die Ausführungen unter A.).

A. Allgemeines

Die Arbeitskammer steht einer Neuorganisation der Wahrnehmung studentischer Angelegenheiten im Saarland grundsätzlich positiv gegenüber, zumal nun für alle vier staatlichen Hochschulen eine gemeinsame Zuständigkeit und damit einheitliche Leistungsangebote geschaffen werden. Ein erfolgreiches Studium setzt eine gut ausgebaute soziale Infrastruktur voraus. Hierfür sind die Angebote von Studierendenwerken unentbehrlich – zumal unter den Bedingungen einer heterogenen Studierendenschaft und steigender Konkurrenz der Hochschulstandorte. Mit ihrem Auftrag der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesundheitlichen Unterstützung der Studierenden sind Studierendenwerke ein fester Bestandteil des Hochschulsystems. In ihrer täglichen Arbeit befördern sie für Menschen unterschiedlicher Herkunft, Bildungswege und Lebenssituationen gleiche Zugangsmöglichkeiten zu den Hochschulen, verbessern die Rahmenbedingungen des Studiums und leisten damit insgesamt einen wichtigen Beitrag zur Chancengerechtigkeit in der Hochschulbildung.

Neben einer angemessenen finanziellen Ausstattung ist daher ein gut organisiertes, paritätisch besetztes und rechtssicher aufgestelltes Studierendenwerk mit dem Recht auf Selbstverwaltung ein wesentlicher Faktor der wirtschaftlichen und sozialen Bildungsinfrastruktur – mithin also auch der Attraktivität des Hochschulstandorts Saarland. Vor diesem Hintergrund gilt es neben den studentischen Belangen ebenso die Interessen der Hochschulen und ihrer Beschäftigten im Gesetzentwurf angemessen zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass den Mitarbeiter*innen des Studierendenwerks und ihren Vertretungen beim Rechtsformwechsel vom e.V. zur A.ö.R. keine Nachteile entstehen – hier also Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, Personalvertretung sowie bestehende arbeitsrechtliche Verpflichtungen.

tungen und Betriebsvereinbarungen gemäß den für den öffentlichen Dienst im Saarland geltenden Bestimmungen weitergeführt werden.

B. Im Einzelnen

Artikel 2 Gesetz über das Studierendenwerk im Saarland (Studierendenwerkgesetz – StWG)

§ 3 Anstaltszweck, Aufgaben

Nach Abs. 4 darf sich das Studierendenwerk an Unternehmen beteiligen und eigene Unternehmen gründen, wofür allerdings die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Dieser Genehmigungsvorbehalt ist aus Sicht der Arbeitskammer begrüßenswert. Erfahrungen zeigen, dass ein Recht auf Beteiligung an bzw. zur Gründung von Unternehmen durchaus kritisch zu betrachten ist – sei es aufgrund wirtschaftlich nicht tragfähiger Unternehmenskonzepte oder weil damit negative Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten verbunden sein können. Nun mag es für ein Studierendenwerk in besonderen Fällen vorteilhaft erscheinen, außerhalb ihrer Kernaufgaben neue Geschäftsfelder zu erschließen und darüber zusätzliche Einnahmen zur Stärkung der Ertragssituation zu generieren. Gleichzeitig gilt es hier aber auch ein ausreichendes Maß an Transparenz und öffentlichen Kontrollmöglichkeiten zu sichern, weshalb es zu befürworten ist, dass die Aufsichtsbehörde in solchen Fällen eine Genehmigung erteilen muss.

§ 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Aus Sicht der Arbeitskammer ist eine Gremienstruktur wesentlich, die über eine entsprechende Zusammensetzung des Verwaltungsrates die Belange der jeweiligen Hochschulen und ihrer Studierenden paritätisch abbildet. Sehr positiv zu bewerten ist an dieser Stelle, dass in Abs. 1 Nr. 1 die Wahrnehmung studentischer Interessen durch die Erhöhung der Zahl der studentischen Vertreter*innen von bisher fünf auf nunmehr neun stimmberechtigte Mitglieder im Verwaltungsrat deutlich gestärkt wurde. Zu begrüßen ist ebenso, dass der Personalrat des Studierendenwerkes selbst den Status eines Mitglieds mit Stimmrecht erhält (Abs. 1 Nr. 4).

Nicht nachvollziehbar ist dagegen, wieso der Gesetzentwurf in § 6 Abs. 1 Nr. 2 lediglich für die Gruppe der Mitglieder des Präsidiums oder Rektorats der einzelnen Hochschulen vorsieht, dass hier Vertreter*innen zu bestellen sind. Damit wird im Verwaltungsrat nur noch die Ebene der Hochschulleitungen repräsentiert – bei einem zudem einseitigen Fokus auf betriebswirtschaftlicher Kompetenz in Verwaltung und Wirtschaftsführung. Ohne Sitz und Stimmrecht bleiben dagegen die nichtstudentischen Mitglieder und Mitarbeiter*innen der Hochschulen. In der bisherigen Praxis des e.V. wurden hier etwa noch zusätzlich zum Präsidenten drei weitere Angehörige der Universität über den Senat bestellt. Ein Sitz wird dabei traditionell vom Vorsitzenden des Personalrats für das wissenschaftliche Personal wahrgenommen, der vom Senat auch explizit als Mitarbeitervertretung entsandt wird. Und dafür gibt es gute Gründe: Eine der Kernaufgaben des Studierendenwerkes ist heute und in Zukunft der Betrieb von Mensen und Cafeterien an den Hochschulen, die auch von den dortigen Be-

beschäftigten täglich genutzt werden. Diese fungieren dabei nicht nur als Kantinen und Verpflegungseinrichtungen, sondern sind zugleich Orte der Begegnung und des sozialen Austauschs – zwischen den Beschäftigten ebenso wie mit Studierenden. Dadurch stellen sie wichtige Sozialeinrichtungen der Hochschulen selbst dar, weshalb im Verwaltungsrat auch die Beschäftigteninteressen angemessen berücksichtigt werden müssen.

Damit die Ebene der Hochschulbeschäftigten in diesem wichtigen Gremium vertreten ist, schlägt die Arbeitskammer vor, den § 6 um eine Regelung zu ergänzen, wonach die Personalvertretungen der beteiligten Hochschulen (mindestens) eine / einen Vertreter*in mit Stimmrecht in den Verwaltungsrat entsenden.

§ 13 Finanzierung

Kritisch zu betrachten ist die in Abs. 5 enthaltene Öffnungsklausel, wonach die jährlichen Finanzaufweisungen „aus Gründen der Planbarkeit“ über Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZuL) zwischen der Landesregierung und dem Studierendenwerk geregelt werden können. Aus Sicht der Arbeitskammer sind aber im Bereich solch grundsätzlicher, bedarfswirtschaftlich orientierter Leistungen, die das Studierendenwerk im Rahmen des gesetzlichen Versorgungsauftrags erbringt, ZuL kein geeignetes Instrument – weder zur Regelung von Finanzaufweisungen (schon gar nicht im Rahmen einer leistungsorientierten Mittelvergabe) noch hinsichtlich der Aufgabenerfüllung. Planungssicherheit bietet auch eine mehrjährige Festschreibung der Landesmittel, deren Höhe aufgabenadäquat ausgestaltet ist und jeweils auch Tarifikostensteigerungen und allgemeinen Inflationsausgleich berücksichtigt.



Thomas Otto
Hauptgeschäftsführer der Arbeitskammer des Saarlandes

Saarbrücken, den 05.10.2020